Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1864

23. 02. 88

Sachgebiet 7823

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe, Frau Flinner, Kreuzeder und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/1741 —

Zulassung atrazinhaltiger Pflanzenbehandlungsmittel sowie Abschluß einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Herstellern und Vertreibern atrazinhaltiger Mittel und der Biologischen Bundesanstalt

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 313 – 0022 – hat mit Schreiben vom 18. Februar 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Zulassung der im folgenden genannten atrazinhaltigen Mittel am 31. Oktober 1987 ausgelaufen ist: AAdimitrol, Compo Total Unkraut-Spray, Anox L, Anox M, Unkrautvernichtungsmittel 371, Unkrautvernichtungsmittel 371 DB, Unkrautvernichtungsmittel 371 M, Unkrautvernichtungsmittel 447-68 DBS, 371 M Granulat, 371 DBA, 371 DBH, Vorox (S) Neu, Vorox (I) Granulat 371 Streumittel, Pradone Kombi?

Der Sachverhalt ist der Bundesregierung bekannt. Allerdings enthalten die Pflanzenschutzmittel AAdimitrol und Pradone Kombi kein Atrazin.

2. Sind außer für die genannten Mittel noch weitere Zulassungen atrazinhaltiger Mittel 1987 ausgelaufen?

   Wenn ja, für welche Mittel, zu welchem Zeitpunkt und wann wurde das Zulassungsende von der Biologischen Bundesanstalt verkündet?

Die Zulassung der atrazinhaltigen Pflanzenschutzmittel AAdimitrol-SP und Compo Total Unkraut-Spray Neu endete ebenfalls am 31. Oktober 1987. Zur Bekanntmachung des Endes der Zulassung wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

3. Laufen im Jahre 1988 und 1989 für weitere atrazinhaltige Mittel die Zulassungen aus?

   Wenn ja, für welche Mittel und zu welchem Zeitpunkt?

Am 31. Oktober 1988 endet die Zulassung von 13, am 31. Dezember 1988 von 8 atrazinhaltigen Pflanzenschutzmitteln und am 31. Oktober 1989 eines weiteren atrazinhaltigen Pflanzenschutzmittels. Von einer namentlichen Aufzählung der Pflanzenschutzmittel sieht die Bundesregierung im Hinblick auf die Vertraulichkeit des Zulassungsverfahrens ab.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Zulassungsende der unter Frage 1 genannten Mittel bis heute nicht im Bundesanzeiger verkündet wurde, wie dies durch das Pflanzenschutzgesetz vorgesehen ist, um die Anwender von Pflanzenschutzmitteln zu informieren?

Das Ende der Zulassung der in Frage 1 genannten Pflanzenschutzmittel ist durch Bekanntmachung vom 20. Januar 1988 im Bundesanzeiger vom 9. Februar 1988 veröffentlicht worden.

5. Besteht in dieser nicht termingerechten Verkündung des Zulassungsendes eine Verletzung der Dienstpflicht durch die Biologische Bundesanstalt, oder sind derartig lange Fristen durch das Gesetz abgedeckt?

6. Wie beurteilt die Bundesregierung diese nachträgliche Verkündung des Zulassungsendes?

Das Pflanzenschutzgesetz sieht für die in § 17 Abs. 2 vorgeschriebene Bekanntmachung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln oder das Ende der Zulassung keine Fristen vor. Es ist dem pflichtgemäßen Ermessen der Biologischen Bundesanstalt überlassen, in welchem Zeitabstand sie Beginn und Ende der Zulassungen bekanntgibt. Es ist langjährige Praxis der Biologischen Bundesanstalt, die im Lauf mehrerer Wochen erteilten oder endenden Zulassungen gebündelt bekanntzumachen. Im übrigen ist bei den betroffenen Mitteln (vgl. Antwort auf die Frage 4) das Ende der Zulassung rechtzeitig vor dem Beginn der neuen Vegetationsperiode bekanntgemacht worden.

7. Welche Hersteller bzw. Vertreiber der unter Frage 1 genannten Mittel haben für welche der genannten Präparate eine Erneuerung der Zulassung beantragt?

Im Hinblick auf die Vertraulichkeit des Zulassungsverfahrens sieht die Bundesregierung davon ab, mitzuteilen, welche Hersteller oder Vertriebsunternehmer der unter Frage 1 genannten Pflanzenschutzmittel einen Antrag auf erneute Zulassung gestellt haben.

8. Trifft es zu, daß das Umweltbundesamt gegen eine Erneuerung der Zulassung votiert hat, und zu welchem Zeitpunkt hat das Umweltbundesamt zu den Zulassungsanträgen Stellung genommen?

Das Umweltbundesamt hat gegenüber der Biologischen Bundesanstalt mit Schreiben vom 17. September 1987 das Einvernehmen

für eine Erneuerung von Zulassungen atrazinhaltiger Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung am 31. Oktober 1987 endete, nicht erteilt. Es hat die dafür abgegebene Begründung mit Schreiben vom 23. Dezember 1987 bestätigt.

9. Wie gewichtig ist das Votum des Umweltbundesamtes bei der Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln?

Muß bei der Entscheidung über die Zulassung Einvernehmen zwischen Umweltbundesamt und Biologischer Bundesanstalt hergestellt werden, oder ist die Stellungnahme des Umweltbundesamtes rein beratender Natur?

Nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes entscheidet die Biologische Bundesanstalt über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Wassers und der Luft sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt. Wenn kein Einvernehmen hergestellt wird, ist eine Zulassung nicht möglich.

10. Ist der Bundesregierung bekannt, warum die Biologische Bundesanstalt die Anträge auf erneute Zulassung der genannten Mittel noch nicht entscheiden konnte, und wann ist voraussichtlich mit einer Entscheidung zu rechnen?

Für die Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung am 31. Oktober 1987 endete, ist die Entscheidung getroffen; vgl. Antworten zu den Fragen 8 und 9.

11. Die Hersteller und Vertreiber von atrazinhaltigen Pflanzenbehandlungsmitteln haben mit der Biologischen Bundesanstalt als zulassender Behörde eine freiwillige Vereinbarung abgeschlossen.

Wie beurteilt die Bundesregierung den Inhalt dieser Vereinbarung, und ist diese nach Auffassung der Bundesregierung geeignet, die Grund- und Trinkwassergefährdung durch Atrazin zu verhindern?

12. Hält es die Bundesregierung für rechtlich vertretbar, daß klare gesetzliche Vorgaben, wie z. B. die Hervorhebung des Grundwasserschutzes durch das Wasserhaushaltsgesetz und das Pflanzenschutzgesetz nicht über den Vollzug dieser Gesetze gewährleistet werden (dies würde eine Ablehnung der Zulassung von grundwassergefährdenden Pestiziden erzwingen), sondern durch rechtlich nicht verbindliche freiwillige Vereinbarungen in dem Sinne aufgeweicht werden, daß für wassergefährdende Pestizide lediglich Gebrauchsempfehlungen gegeben werden, welche die Umweltgefährdung zwar vermindern, aber nicht verhindern können und deren Einhaltung in keiner Weise kontrollierbar ist?

13. Wie beurteilt die Bundesregierung den Inhalt der freiwilligen Vereinbarung im Hinblick auf die Kontrollierbarkeit?

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der GRÜNEN, daß die in der Vereinbarung vorgesehene Kennzeichnung atrazinhaltiger Mittel mit der nicht rechtsverbindlichen W_1-Auflage von seiten der Hersteller und Vertreiber darauf abzielt, Anwendungsverbote oder -beschränkungen zu verhindern, die rechtlich bindend wären?

15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der GRÜNEN, daß freiwillige Vereinbarungen zwischen Herstellern und Vertreibern wassergefährdender Pflanzenbehandlungsmittel sowie der Biologischen Bundesanstalt als zulassender Behörde geeignet sind, Interessenverflechtungen zu vermuten?

Eine freiwillige Vereinbarung zwischen der Biologischen Bundesanstalt und Inhabern von Zulassungen atrazinhaltiger Pflanzenschutzmittel besteht nicht; sie wäre nach Auffassung der Bundesregierung auch nicht geeignet, den Vollzug rechtlicher Vorschriften zu ersetzen. Gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Biologische Bundesanstalt im September 1987 eine Anhörung durchgeführt, um den Zulassungsinhabern Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen von Zulassungsauflagen (Begrenzung der Atrazin-Aufwandmenge im Mais auf maximal 1 kg Wirkstoff je Hektar jährlich und nur noch im Nachauflaufverfahren) zu geben. Eine Kennzeichnung atrazinhaltiger Mittel mit der W_1-Auflage ist nicht diskutiert worden. Die beabsichtigten Änderungen sind inzwischen in Bescheide umgesetzt worden.

16. Umweltminister Töpfer hat sich laut Presseberichten wiederholt für ein Anwendungsverbot von Atrazin ausgesprochen.

    Wird die Notwendigkeit eines Anwendungsverbots zum besonderen Schutz des Grundwassers auch von der Bundesregierung gesehen?

Im Rahmen der Neufassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist ein vollständiges Anwendungsverbot atrazinhaltiger Pflanzenschutzmittel in Wasserschutzgebieten vorgesehen. Es ist beabsichtigt, die Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in Kürze dem Bundesrat zuzuleiten. Hinsichtlich einer Erneuerung von Zulassungen atrazinhaltiger Pflanzenschutzmittel wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 9 verwiesen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333